

## Qualifikationsanforderungen an die Praxismentorin oder den Praxismentor

(in Anlehnung an das BBiG – Berufsbildungsgesetz)

### persönliche Eignung

#### persönlich geeignet ist, wer ...

- 1) eine entsprechende ethische Reife aufweist, die eine unterweisende Tätigkeit gegenüber Heranwachsenden zulässt,
- 2) kommunikativ, empathisch und zuverlässig ist und
- 3) Freunde an der Arbeit mit Jugendlichen hat.

#### persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer ...

- 1) Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
- 2) wiederholt oder schwer gegen das BBiG (Berufsbildungsgesetz) oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen oder gegen allgemein geltendes Recht verstoßen hat.

### fachliche Eignung

#### fachlich geeignet ist, wer ...

- 1) die erforderlichen beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt,
- 2) gesicherte fachliche Kenntnisse des eigenen Tätigkeitsbereiches aufweist,
- 3) über lehrmethodische Fähigkeiten, Fähigkeiten zur Problemerkennung und über die Beobachtungsfähigkeit verfügt,
- 4) über zielgruppenspezifische (Jugendliche) pädagogische Grundlagen verfügt,
- 5) sicher im Führen von Gesprächen ist sowie Erfahrungen mit der Führung von Beurteilungsgesprächen besitzt und
- 6) die grundsätzlichen Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie des Infektionsschutzgesetzes kennt.

Die Ausbildereignungsprüfung (AEVO) ist keine obligatorische Voraussetzung für die Durchführung der Praxislerntage. Eine mehrjährige Berufserfahrung innerhalb des aktuellen Tätigkeitfeldes von mindestens fünf Jahren ist ausreichend.